

Universität Leipzig  
Fakultät für Mathematik  
und Informatik

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Leipzig**

Vom 13. Januar 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 22. Juli 2010 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Leipzig erlassen.

## **Inhalt:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Informatik gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Informatik erwarten lassen.

## **§ 2**

### **Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Informatik oder einen Nachweis darüber besitzt, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
  - ein Nachweis über alle bis zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen absolvierten Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule, deren Summe mindestens 120 LP betragen muss;
  - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten.
- (3) Die Bewerbung muss bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik eingereicht werden.
- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

### § 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder. Die Hälfte der Mitglieder muss bei Beschlüssen der Prüfungskommission anwesend sein.

**§ 4**

**Verfahren zur Eignungsfeststellung**

- (1) Die Prüfungskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Informatik geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Eignung gegeben ist.
- (2) Die Eignung ist gegeben, wenn Bewerber/innen den Nachweis für Module mit folgender fachlicher Ausrichtung erbringen:
  - im Bereich Technische Informatik, Betriebs- und Kommunikationssysteme von mind. 10 ECTS-Punkten,
  - im Bereich Softwareentwicklung, Programmieren und Programmierkonzepte von mind. 20 ECTS-Punkten,
  - im Bereich Algorithmen und Datenstrukturen von mind. 5 ECTS Punkten,
  - im Bereich Theoretische Informatik, Mathematik von mind. 25 ECTS-Punkten,
  - weitere Informatikmodule von mind. 30 ECTS-Punkten.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Die Eignung ist nicht gegeben, wenn Bewerber/innen erkennbar nicht den Nachweis für Module mit folgender fachlicher Ausrichtung erbringen:
  - im Bereich Technische Informatik, Betriebs- und Kommunikationssysteme von mind. 10 ECTS-Punkten,
  - im Bereich Softwareentwicklung, Programmieren und Programmierkonzepte von mind. 10 ECTS-Punkten,
  - im Bereich Algorithmen und Datenstrukturen von mind. 5 ECTS-Punkten,
  - im Bereich Mathematik und Theoretische Informatik von mind. 25 ECTS-Punkten,
  - weitere Informatikmodule von mind. 20 ECTS-Punkten.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (4) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Eignungsprüfung bestanden haben, werden darüber schriftlich informiert. Bewerber/innen, die aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (5) Bewerber/innen, deren Eignung aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht feststeht, werden zu einer individuellen Prüfung schriftlich geladen. Diese besteht aus einer 30 minütigen mündlichen Prüfung über das studiengangspezifisch benötigte Vorwissen durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Dabei wird die Eignung oder Nichteignung des/der Bewerbers/Bewerberin festgestellt.
- (6) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist ein Protokoll zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf der Prüfung und die Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (7) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin wird das Ergebnis des Prüfungsgesprächs einbezogen. Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung wird als Ergebnis der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

## **§ 5**

### **Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.

- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Mathematik und Informatik einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## **§ 6**

### **Termine und Wiederholung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet zweimal jährlich im Institut für Informatik statt. Der Eignungsprüfungstermin wird spätestens zwei Monate vor dem Termin der Eignungsfeststellung in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige studienbedingte Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der individuellen Prüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsprüfung vom 12. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 53, S. 10 bis 16) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik am 16. November 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 22. Juli 2010 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 13. Januar 2011

Professor Dr. Martin Schlegel  
amtierender Rektor